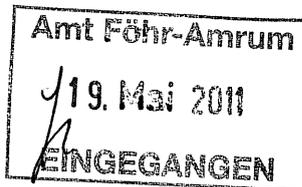




Kommunales Prüfungsamt Nord

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Amt Föhr Amrum  
Frau Amtsdirektorin Gehrmann  
Hafenstraße 23  
25938 Wyk auf Föhr



an Bgm ✓

Ihre Zeichen:	Auskunft gibt:	Alfred Clausen	Husum
Meine Zeichen: 016/27	Durchwahl:	04841/8062-211	17.05.2011
	E-Mail:	alfred.clausen@nordfriesland.de	

**Kassenprüfung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) bei dem Kurbetrieb der Gemeinde Utersum**

Sehr geehrte Frau Gehrmann,

das Kommunale Prüfungsamt Nord hat eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Der Prüfungsbericht ist als Anlage beigefügt.

Ich bitte Sie, den Prüfungsbericht der Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum vorzulegen und ihn sorgfältig auswerten zu lassen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KPG hat die kommunale Körperschaft zu dem Prüfungsergebnis gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wurde.

Ich bitte Sie, **mir** diese Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung **bis spätestens zum 30.11.2011** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

*Manfred Müller*  
Manfred Müller  
Leitender Kreisverwaltungsleiter

**Anlage**



---

## Bericht

über die durchgeführte

### **unvermutete Kassenprüfung**

bei der Kasse des Eigenbetriebes

**– Kurbetrieb der Gemeinde Utersum –**

---

Prüfer: Herr Clausen

Herr Jöns

---

## 1. Allgemeines

Die unvermutete Kassenprüfung durch das Kommunale Prüfungsamt Nord (KPA) erfolgte gemäß §§ 3 und 5 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG).

Die Kassenprüfung begann am 12.4.2011 und wurde in den Räumen der Föhr Tourismus GmbH (FTG) und der Steuerberatersozietät MEF & Partner durchgeführt. Anwesend waren die Assistentin der Geschäftsleitung der FTG, Frau Olufs, und die zuständigen Mitarbeiterinnen der Steuerberatersozietät, Frau Lorenzen und Frau Koschwitz.

Den Zahlungsverkehr und die Buchführung lässt der Kurbetrieb von der FTG besorgen. Die FTG wiederum hat ab Juli 2009 wesentliche Aufgaben an die Steuerberatersozietät MEF und Partner übertragen. Die notwendigen Modalitäten beinhaltet der im Juni 2009 abgeschlossene und im Dezember 2010 bis zum 31.12.2011 verlängerte Dienstleistungsvertrag.

Genutzt wird für die Buchführung die Software „DATEV“

## 2. Ermittlung des Kassenbestandes

Da der Eigenbetrieb keine eigene Barkasse führt, wurde nur der Bankbestand aufgenommen und der Kassenistbestand festgestellt (Anlage I).

Auf Grundlage der vorgelegten Sachkontensaldenliste konnte der **Kassensollbestand** in Höhe von **188.842,08 €** ermittelt werden. Dieser stimmte mit dem **Kassenistbestand** überein.

Die Kassenunterlagen wurden mit Prüfvermerken versehen; von der Nord-Ostsee Sparkasse wurde eine Saldenbestätigung eingeholt.

**Das KPA weist darauf hin, dass anordnungsberechtigten Personen keine Kontovollmacht erteilt werden darf. Entsprechende Kontovollmachten sind daher kurzfristig zu widerrufen, damit der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften gewahrt bleibt.**

### 3. Kassenliquidität 2009 / 2010

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität im Prüfungszeitraum war die Kurverwaltung Utersum nur für wenige Tage auf die Aufnahme von Kassenkrediten angewiesen.

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wurde laut den vorgelegten Wirtschaftsplänen 2009, 2010 und 2011 auf jeweils **90.000 €** festgesetzt. Für die Jahre 2009 und 2010 wurden entsprechende Kassenkreditverträge abgeschlossen, für das Jahr 2011 bisher nicht. **Die genannten Höchstbeträge wurden im Prüfungszeitraum nicht erreicht.**

**Da häufig hohe Guthabenbestände zu verzeichnen waren, empfiehlt das KPA erneut ein geregelteres „Cashmanagement“**, beispielsweise durch die Einrichtung eines Tagesgeldkontos.

### 4. Örtliche Kassenaufsicht

Gemäß § 41 der Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral) in Verbindung mit § 38 Absatz 1 GemKVO-Kameral ist bei der Eigenbetriebskasse mindestens jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Die Prüfung obliegt dem Werkleiter, er kann diese Aufgabe übertragen.

Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde angemerkt, dass keine örtlichen Kassenprüfungen stattgefunden haben. **Auch im nun geprüften Zeitraum sind keine Kassenprüfungen erfolgt. Das KPA beanstandet dieses Verhalten und weist nachdrücklich auf die erforderlichen gesetzlichen Kassenprüfungen hin.**

### 5. Einziehung von Einnahmen

#### 5.1 Allgemeines

Unterschieden wird zwischen den Forderungen aus der Kurabgabe, den Forderungen aus der Fremdenverkehrsabgabe und den sonstigen Forderungen. Die Forderungen aus der Erhebung der Kurabgabe werden von der FTG, die Forderungen hinsichtlich der Fremdenverkehrsabgabe vom Amt Föhr-Amrum und die sonstigen Forderungen überwiegend von der Steuerberatersozietät geltend gemacht.

## 5.2 Kurabgaben

Die Forderungen aus der Kurabgabe ziehen die FTG und das Amt Föhr-Amrum ein. Im Jahr 2009 wurden Kurabgaben in Höhe von 224.389,02 € und im Jahr 2010 nach den bisherigen Berechnungen in Höhe von 237.082,59 € eingenommen. Die Kurverwaltung Utersum erhält von der FTG seit dem Jahr 2009 jährlich vier Abschlagszahlungen, deren Höhe auf der Grundlage der Vorjahreszahlen errechnet wird. Im Folgejahr erfolgt die Schlussabrechnung. Für das Jahr 2009 musste die Kurverwaltung 52.310,98 € an die FTG zurückzahlen, da die tatsächlichen Einnahmen hinter den Erwartungen und damit den Abschlagszahlungen zurückblieben. Für das Jahr 2010 erhielt die Kurverwaltung dagegen eine vorläufige Schlusszahlung in Höhe von 12.582,59 €.

Die Kurabgaben, die die Gäste zu zahlen haben, werden direkt vom Vermieter vereinbart. Zu diesem Zweck erhalten die Vermieter von der FTG nummerierte Kurabgabenbelege (Meldekarten), deren Erhalt sie schriftlich bestätigen. Die Vermieter geben die Durchschriften der ausgefüllten Meldekarten an die FTG zurück und überweisen die einbehaltenen Kurabgaben. Einige Vermieter nehmen auch am Bankeinzugsverfahren teil.

Seit Beginn des Jahres erhalten die Vermieter nur noch fünf Meldekarten je Wohneinheit. Weiterhin ist ein Online-Verfahren entwickelt worden, das das gesamte Verfahren für die FTG und die Vermieter vereinfacht und etwaigen Missbrauch erschwert. Zurzeit nutzen aber bei weitem noch nicht alle Vermieter dieses Verfahren. Die FTG ist daher laufend mittels Werbemaßnahmen bemüht, die Anzahl der teilnehmenden Vermieter zu erhöhen.

Im Rahmen der Systemumstellung hat die FTG begonnen, die bisher nicht von den Vermietern abgegebenen Meldekarten zurückzufordern. Da über Jahre die Rückgabe nicht nachdrücklich überwacht wurde, ging man im letzten Jahr inselweit von etwa 18.000 nicht abgegebenen Meldekarten aus. Laut Auskunft der FTG ist es inzwischen gelungen, diesen Rückstand bis auf etwa 2.400 Meldekarten abzubauen. Für jede nicht zurückgegebene Meldekarte werden 50 € vom Vermieter verlangt. Die entsprechenden Bescheide erlässt das Amt Föhr-Amrum.

Die offenen Posten im Bereich der Kurabgaben werden unregelmäßig auf fällige Positionen durchgesehen. Soweit notwendig erfolgen bis zu zwei Zahlungserinnerungen, bei weiterer Zahlungsverzögerung wird die Forderung an das Amt Föhr-Amrum abgegeben.

**Der Buchhaltung war es besonders in den gästereichen Sommermonaten nicht möglich regelmäßig zu mahnen, so dass ein zeitnaher Einzug der offenen Forderungen oftmals nicht erfolgte.**

Nach Ansicht des KPA ist es notwendig, eine kurzfristige Rückgabe der Meldekarten und zeitnahe Begleichung der offenen Forderungen zu erreichen. Die zu Beginn des Jahres eingeführten neuen Verfahrensweisen sind sicherlich hilfreich. Zumindest hinsichtlich des Forderungseinzugs bei den Teilnehmern am Online-Verfahren und der Rückgabe der Meldekarten könnten sich in absehbarer Zeit positive Entwicklungen zeigen. Allerdings ist zu befürchten, dass sich nicht alle und gerade die säumigen Kunden nicht an den neuen Verfahren beteiligen werden. **Sollten daher in naher Zukunft keine signifikanten Verbesserungen eintreten, sind weitere Maßnahmen zur Optimierung des Forderungsmanagements zu treffen. Insbesondere Mahnungen und Erinnerungen an die Rückgabe der Meldekarten sollten regelmäßig innerhalb festgelegter Zeiträume erfolgen.**

### **5.3 Fremdenverkehrsabgaben**

Die Fremdenverkehrsabgaben werden vom Amt Föhr-Amrum erhoben und zu festgelegten Terminen an den Kurbetrieb weitergeleitet. Von einer weiteren Prüfung wurde daher abgesehen.

### **5.4 Sonstige Forderungen**

Die sonstigen Forderungen machten nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtforderungen aus. In diesem Bereich sind die Zuständigkeiten für die Überwachung und das Mahnwesen unklar. Die Mitarbeiterinnen der Steuerberatersozietät werden die Verantwortlichkeiten mit der FTG klären. Erwähnenswerte Feststellungen haben sich ansonsten nicht ergeben.

## **6. Belegprüfung**

Eine in Stichproben durchgeführte Belegprüfung ergab folgende **Bemerkungen**:

- Die schriftlichen Festlegungen der Anordnungsbefugnisse und Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit fehlen teilweise.

- Bei der Prüfung der wiederkehrenden Einkünfte bzw. Zahlungen konnten, wie auch bereits im letzten Prüfbericht angemerkt, zum Teil die vertraglichen Grundlagen nicht vorgelegt werden. In diesem Fall sollte durch eine **zentrale Vertragsablage** gewährleistet werden, dass der Buchhaltung alle relevanten Informationen vorliegen.
- Die Rechnungen wurden rechtzeitig bezahlt. Wenn es möglich war, wurden Skontoabzüge vorgenommen. Da vom Rechnungseingang bis zur Zahlung mehrere Stellen an verschiedenen Dienstorten beteiligt werden, konnten die Skontofristen nur in wenigen Fällen eingehalten werden. **Das KPA rät daher zu einer Prüfung der Arbeitsabläufe.**

## 7. Verträge und Sonstiges

Der Eigenbetrieb muss bei der Übertragung der Kassengeschäfte vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle beachtet werden. Gemäß §§ 41 und 42 GemKVO-Kameral gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend für Sonderkassen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Da die GemKVO-Kameral nur Mindest- und Rahmenvorschriften enthält, sind diese durch örtlich ergänzende Regelungen zu erweitern. Diese erfolgen in schriftlicher Form (§ 46 GemKVO-Kameral).

**Die geltenden Verträge zwischen der Kurverwaltung und der FTG sowie der FTG und der Steuerberatersozietät enthalten keine ausreichenden Bestimmungen hinsichtlich der nach der GemKVO-Kameral einzuhaltenden Vorschriften und notwendigen ergänzenden Regelungen.**

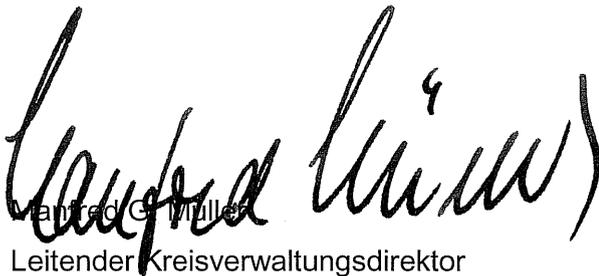
Die Verträge sind bis zum 31.12.2011 befristet. **Das KPA empfiehlt, bei den zum 1.1.2012 neu abzuschließenden Verträgen die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen.**

## 8. Schlussbemerkung

Das KPA hat die überörtliche Kassenprüfung gemäß § 5 Abs. 3 KPG auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das Prüfungsergebnis rechtfertigt es, von einer formellen Schlussbesprechung abzusehen. Gespräche mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der FTG, der Steuerberater-sozietät und des Amtes haben während des Prüfungsablaufs stattgefunden.

Husum, den 17. Mai 2011

  
Manfred G. Müller  
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

# Anlage I

## Kassenbestandsnachweis (§ 40 Abs. 2 GemKVO) vom 12.4.2011

zum Bericht über die Prüfung bei dem Kurbetrieb der Gemeinde Utersum

Der Bargeldbestand setzt sich wie folgt zusammen:

* x 500,00 EUR	= .....	* EUR
* x 200,00 EUR	= .....	* EUR
* x 100,00 EUR	= .....	* EUR
* x 50,00 EUR	= .....	* EUR
* x 20,00 EUR	= .....	* EUR
* x 10,00 EUR	= .....	* EUR
* x 5,00 EUR	= .....	* EUR
* x 2,00 EUR	= .....	* EUR
* x 1,00 EUR	= .....	* EUR
* x 0,50 EUR	= .....	* EUR
* x 0,20 EUR	= .....	* EUR
* x 0,10 EUR	= .....	* EUR
* x 0,05 EUR	= .....	* EUR
* x 0,02 EUR	= .....	* EUR
* x 0,01 EUR	= .....	* EUR
* Rollen *	= .....	* EUR
* Rollen *	= .....	* EUR
* Rollen *	= .....	* EUR
* Rollen *	= .....	* EUR

*keine Tortaxe*

**Zwischensumme:** = ..... \* EUR

### 2. Barschecks:

_____ * über .....	* EUR
_____ * über .....	* EUR
_____ * über .....	* EUR
_____ * über .....	* EUR
_____ * über .....	* EUR
_____ * über .....	* EUR

zu übertragen: = ..... 0,00 \* EUR

Übertrag: = ..... 0,00 ..... EUR

3. Guthaben bei Nord-Ostsee-Sparkasse

Kto. Nr. 55004800 <sup>S-FIRM-AUSZUG</sup> Ausz. Nr.      Bl.      vom 12.04.2011 = ..... 187.068,24 ..... EUR

4. Guthaben bei

Kto. Nr. \_\_\_\_\_ Ausz. Nr.      Bl.      vom \_\_\_\_\_ EUR

5. Guthaben bei

Kto. Nr. \_\_\_\_\_ Ausz. Nr.      Bl.      vom \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ EUR

6. Guthaben bei

Kto. Nr. \_\_\_\_\_ Ausz. Nr.      Bl.      vom \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ EUR

7. Guthaben bei

Kto. Nr. \_\_\_\_\_ Ausz. Nr.      Bl.      vom \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ EUR

**Termingelder (Kto. Nr.):**

8. \_\_\_\_\_ = ..... EUR

9. \_\_\_\_\_ = ..... EUR

10. \_\_\_\_\_ = ..... EUR = ..... EUR

11. abzügl. ungeb. Einnahmen = - 10.253,28 EUR

12. zuzügl. ungeb. Ausgaben = 12.027,12 EUR = 1.773,84 EUR

**Kassen-Istbestand**

= 188.842,08 EUR

**Kassen-Sollbestand** *lt. Saldenliste*

Gesamt-Einnahmen = ..... EUR

Gesamt-Ausgaben = ..... EUR = 188.842,08 EUR

= 0,00 EUR

Der/die Kassenverwalter/in und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Mitarbeiter/innen erklärten auf Befragen, dass alle von der Kasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind, alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen, alle vorhandenen Kassennittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt und im Kassenbestand nur Kassennittel enthalten sind, deren Verwaltung Aufgabe der Kasse ist (AA Nr. 2 b zu § 39 GemKVO).

Zu der ausgewiesenen Kassendifferenz erklärt der/die Kassenverwalter/in und sein/e Mitarbeiter/in gemäß Abschnitt 2 c der AA zu § 39 GemKVO:

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Geschlossen:

.....  
(Kassenverwalter/in)

Koschütz  
.....  
(Buchhalter/in)  
KOSCHÜTZ

16.04.11 [Signature]  
.....  
(Prüfer/in - Datum)